



## Informationsvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport  
Amt: Hauptamt  
Erstelldatum: 29.01.2024  
Vorlagen-Nr.: IV/010/2024

### **Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.01.2024; Luftreinigungsgeräte an Schulen**

#### **Beratungsfolge:**

Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss

27.02.2024

#### **Sachstandsbericht:**

Die Anfrage der SPD-Stadtratsfraktion vom 15.01.2024 bzgl. der Luftreinigungsgeräte an den Weidener Schulen wird im Folgenden beantwortet:

##### **a) Aktueller Einsatz der Luftreinigungsgeräte an den Weidener Schulen**

Alle 413 Luftreinigungsgeräte sind je nach Bedarf in den jeweiligen Räumen in Betrieb und werden – nach Aussage der von der Schulabteilung befragten Schulleitungen – insbesondere in den Wintermonaten und bei Erkältungswellen genutzt.

Zum Ablauf der Beschaffung:

Mit Beschluss des Finanz-, Vergabe-, und Sanierungsausschusses vom 01.12.2020 wurden die Umsetzung des Förderprogramms FILS-R sowie die Beschaffung von 49 mobilen Luftreinigungsgeräten beschlossen. Zuwendungsfähig innerhalb des Förderprogramms waren Geräte für Klassen- und Fachräume, in denen eine ausreichende Frischluftzufuhr durch gezieltes Fensteröffnen nicht sichergestellt werden kann. Voraussetzung war außerdem, dass die mobilen Luftreinigungsgeräte für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck verwendet werden (Zweckbindungsfrist).

Mit Beschluss des Finanz-, Vergabe-, und Sanierungsausschusses vom 02.03.2021 wurde die Beschaffung von 54 weiteren Luftreinigungsgeräten für die Weidener Schulen im Rahmen des Förderprogramms FILS-R beschlossen.

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2021 wurde die Umsetzung des Förderprogramms FILS-R-N sowie die Beschaffung von bis zu 337 weiteren Geräten beschlossen. Zuwendungsfähig war erneut die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten für Klassen- und Fachräume, diesmal jedoch unabhängig von der jeweiligen Lüftungssituation. Vorgegeben war außerdem wieder eine dreijährige Zweckbindungsfrist.



Im Vorlagebericht vom 26.07.2021 hatte die Verwaltung eine Ausstattung sämtlicher Unterrichtsräume als nicht zielführend erachtet und darauf verwiesen, dass nach Hinweis des Umweltbundesamtes bei Räumlichkeiten, die gut belüftet werden können, ein Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten nicht notwendig sei. Beschafft wurden schließlich 309 weitere Geräte.

Die Beschaffung von 413 Geräten kostete rund 1,2 Mio. Euro, wobei rund 727.000 Euro gefördert wurden.

#### **b) Bestandteile und Zuständigkeiten des Wartungsvertrags und Filtertausch**

Mit Stadtratsbeschluss vom 20.12.2021 wurde die Verwaltung ermächtigt, einen Wartungsvertrag für die Dauer der dreijährigen Zweckbindungsfrist auszuschreiben.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit im Hinblick auf die Förderung wurde die Wartung der 49 Geräte für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit bereits im Dezember 2021 ausgeschrieben. Mit Auftrag vom 13.01.2022 wurde einer regionalen Firma der Zuschlag zur Wartung der 49 Luftreinigungsgeräten zum Preis von rund 54.000 Euro erteilt. Im Rahmen des Förderprogramms VISKu12-R erhielt die Stadt eine Förderung in Höhe von 49.0000 Euro.

Mit Beschluss des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses vom 04.05.2022 wurde der Zuschlag losweise zwei überregionalen Firmen erteilt. Der Wartungsvertrag hatte ein Volumen von insgesamt rund 460.000 Euro.

In den Wartungsverträgen war den Herstellervorgaben entsprechend geregelt, dass der in den Geräten verbaute Vorfilter jährlich und der eingebaute HEPA 13 bzw. 14 Filter alle 24 Monate ausgetauscht werden muss.

Bereits im Vorlagebericht vom 26.07.2021 hatte die Verwaltung hervorgehoben, dass durch die im Zweckbindungszeitraum notwendige Wartung hohe Folgekosten entstehen würden.

Die Geräte werden seit ihrer Anschaffung jährlich den vertraglichen Regelungen entsprechend gewartet, gereinigt und überprüft. Der Schulabteilung liegen die jeweiligen Wartungsprotokolle vor.

#### **c) Kündigungs- und Vertragsmodalitäten des Wartungsvertrags**

Der Wartungsvertrag endet automatisch mit Ablauf der Zweckbindungsfrist, d.h. nach der Wartung in 2024. Eine Verlängerungsoption besteht nicht. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Wartungsleistung ist vertraglich nicht vorgesehen und wäre zudem förderschädlich.

#### **Anlagen:**

Keine Anlage vorhanden